

# MEDIA-Ersatzmassnahmen

## What's new?

Januar 2023

Bitte kontaktieren Sie uns bei Fragen oder Unklarheiten: [info@mediadesk.ch](mailto:info@mediadesk.ch), 043 960 39 29.

### Juristische Grundlagen

- Verordnung zur internationalen Präsenz des Schweizer Filmschaffens und zu den MEDIA-Ersatzmassnahmen (IPFiV); die Überarbeitung der Fassung von 2018/2021/2022 ist zum 1.1.2023 in Kraft getreten.
- Verordnung über die Filmförderung (FiFV), in Kraft seit 1.1.2021 (Überarbeitung der Fassung von 2016)

In diesem Blatt werden nur die Neuerungen genannt, alle übrigen Bestimmungen und Artikel bleiben unverändert.

---

### Koentwicklung minoritär

Seit 1.1.2023 ist ein **neues Förderinstrument** eingeführt worden, das die gemeinsame Entwicklung internationaler Projekte anregen soll. Es richtet sich an Projekte mit einer Schweizer Koproduktionsfirma, die minoritär beteiligt ist. Es wird zwei Eingabefristen geben, die am selben Datum wie die Termine für die Einzelprojektförderung liegen: 30.3. und 28.9.2023. Es ist möglich, gleichzeitig ein Projekt im Bereich Einzelprojektförderung (majoritär) und im Bereich Koentwicklung minoritär einzureichen. Ebenso ist es Firmen, die eine Slate-Förderung beziehen, erlaubt, ein Projekt im Bereich Koentwicklung minoritär einzureichen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter „Förderungen/ Koentwicklung“.

---

### Entwicklung von Einzelprojekten

#### Förderfähige Projekte (Art. 30)

**Koproduzierte Projekte** können nicht nur mit Ländern durchgeführt werden, welche das **Europäische Übereinkommen** über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (Fassung 1992 oder 2017) ratifiziert haben, sondern neuerdings auch mit Ländern, **mit denen die Schweiz ein Koproduktionsabkommen hat.**

#### Anrechenbare Kosten (Art. 32)

Kosten für den **Erwerb von Autorenrechten** sind nicht mehr erst ab Antragstellung förderfähig, sondern **bereits bis zu 12 Monate vorher**. Alle anderen Ausgabenkategorien sind erst ab dem Datum der Antragstellung förderfähig.

---

## Entwicklung von Projektpaketen (Slate)

**Anrechenbare Kosten** (Art. 39 mit Bezug auf Art. 32)

**Der Erwerb der Autorenrechte kann bereits bis zu 12 Monate vor Antragstellung geltend gemacht werden**, nicht mehr erst ab dem Datum der Antragstellung. Alle anderen Ausgabenkategorien sind erst ab dem Datum der Antragstellung förderfähig.

---

## Selektive Verleihförderung

**Filme aus Grossbritannien** (Art. 45 Abs. 1a, b, d)

Filme, deren Nationalität durch die MEDIA-Datenbank oder durch MEDIA Desk Suisse als britisch definiert wurde, sind für die selektive und die automatische Verleihförderung zugelassen.

**Förderintensität** (Art. 48, 77c Abs. 2)

Es gilt weiterhin für alle 2023 eingereichten Anträge für selektive Verleihförderung als Covid-Sonderregelung eine **maximale Förderintensität von 70% statt normal 50% der anrechenbaren Kosten** (auch wenn in den Absichtserklärungen 50% genannt werden).

## Zählung der verkauften Länder

- Wir empfehlen darauf zu achten, dass der World Sales neben Verkäufen mit Kinostartdatum auch Verkäufe in Länder, in denen noch kein Kinostart feststeht („TBA“), im Formular bestätigt.
  - Damit ein Land gezählt werden kann, muss der vom World Sales genannte Verleih im jeweiligen Land einen Sitz mit eigenem Personal haben; eine Bewirtschaftung z.B. aus dem Nachbarland wird nicht anerkannt, auch wenn z.B. eine Website existiert. Als Nachweis dienen uns die Adresse, Telefonnummer, Website-Link. Bitte achten Sie besonders bei kleinen, unbekanntem Verleihern darauf, dass diese Angaben vollständig sind!
- 

## Automatische Verleihförderung

**Filme aus Grossbritannien** (Art. 51 Abs. 1a, b, Art. 52 Abs. 4, Art. 53 Abs. 1)

Filme, deren Nationalität durch die MEDIA-Datenbank oder durch MEDIA Desk Suisse als britisch definiert wurde, sind für die automatische Verleihförderung (Gutschriften und Reinvestitionen) und die selektive Verleihförderung zugelassen.

**Berechnung der erfolgsabhängigen Gutschriften** (Art. 52, Abs. 3, Abs. 4 und Art. 77c Abs. 1)

Die Berechnung der Gutschriften für die Eintritte ab dem Kalenderjahr 2022 erfolgt nach neuen erhöhten Ansätzen. Pro Film sind höchstens 100'000 Eintritte anrechenbar.

Je nach Herkunftsland gelten folgende Ansätze:

Herkunftsland	1–25 000 Eintritte	25 001–100 000 Eintritte
Frankreich, Grossbritannien	1.00	0.65
Deutschland, Italien, Spanien	1.30	0.85
Andere MEDIA-Länder	1.70	1.15

### **Förderintensität der Reinvestitionen (Art. 54 und 77c Abs. 3)**

Für alle im Jahr 2023 eingereichten Reinvestitionsgesuche gilt in allen Modulen eine **Förderintensität von 70%**. Sobald diese COVID-Sonderregelung nicht mehr gilt, wird eine Förderintensität von maximal 60% angewendet. Ausschlaggebend ist das zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe geltende Gesetz.

---

### **Marktzugang, Weiterbildung, Filmvermittlungsnetzwerke**

Seit 2021 können neben **einjährigen** Projekten auch Gesuche für **mehrjährige Projekte (2-3 Jahre)** eingereicht werden. Allerdings dürfen die Projekte, die im aktuellen Jahr **2023 beantragt** werden, **maximal auf zwei Jahre angelegt** sein.